



# Feuerwehrreglement der Gemeinde Strengelbach

Der Gemeinderat Strengelbach, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1991, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Verhältnis  
Feuerwehr  
Gemeinderat

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt.

### § 2

Funktions- und  
Berufsbezeich-  
nungen

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

## B. Rekrutierung und Einteilung

### § 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt spätestens im vierten Quartal des Vorjahres.

### § 4

Freiwilliger  
Feuerwehr-  
dienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgelegt.

### § 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt bestimmt.

## **C. Organisation der Feuerwehr**

### **§ 6**

Feuerwehr-  
kommission

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vice-Kommandant
- d) ein bis drei Mitglieder (z.B. Aktuar, Materialwart, Offiziere, Vertreter der Mannschaft)
- e) Chef ZSO

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst.

## **D. Löscheinrichtungen**

### **§ 7**

Ungenügende  
oder fehlende  
Löscheinrich-  
tungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügend oder fehlen.

## **E. Ausrüstung**

### **§ 8**

Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## **F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 9**

Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

<sup>3</sup> Die Ernennung von Chargierten erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission.

#### § 10

Übungsdienst

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Programm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission.

#### § 11

Branddienst,  
Einsatzpläne

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Andorderungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

### **G. Kontrollwesen**

#### § 12

Kontrollführung

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

#### § 13

Dienstbüchlein

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebenen Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

#### § 14

Kommando-  
wechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## H. Versicherung

### § 15

Versicherung  
der Feuerwehr-  
leute und ihren  
Privatfahrzeu-  
gen

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

## I. Ordnungsbussen

### § 16

Bussen

Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

## K. Schlussbestimmungen

### § 17

Inkrafttreten,  
Aufhebung bis-  
heriges Recht

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 20. Oktober 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

4802 Strengelbach, 1. Dezember 1997

### **GEMEINDERAT STRENGELBACH**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Edy Mertl

Hanspeter Tüscher

Genehmigt durch das Aarg. Versicherungsamt  
Aarau, den

Der Direktor

Dr. Eichenberger